

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinberg- und Waldwege der Ortsgemeinde Sörngenloch**

**vom 27.09.1996**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit gültigen Fassung vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung in seiner Sitzung am 27.09.1996 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Sörngenloch erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

### **§ 2**

#### **Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Sörngenloch gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf eine durch 50 teilbare qm-Zahl abgerundet. Die Mindestfläche für die Berechnung beträgt 50 m<sup>2</sup>.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

## **§ 5 Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 5 v. H. der Aufwendungen und Kosten.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Sörgenloch zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Sörgenloch Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Sörgenloch zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinberg- und Waldwege der Ortsgemeinde Sörgenloch vom 22.12.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sörgenloch, 06.10.1996

Dr. Gerhard Wagner  
Ortsbürgermeister